

## Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist als Buch, in Zeitschriften, als vervielfältigtes Manuskript oder in einer elektronischen Version zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin bzw. der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:
  1. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung durch die Universität oder
  2. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
  3. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch ein gewerbliches Verlagsunternehmen mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen (bitte beachten Sie, dass das Promotionsverfahren erst mit Einreichung der 10 Pflichtexemplare beendet ist!) oder
  4. die Mutterkopie eines Mikrofiche und 30 weitere Mikrofiche-Kopien. In diesem Falle überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Universität das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiche von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder
  5. 8 Exemplare auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und eine elektronische Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/ Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Sie bzw. er versichert, daß die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Staats- und Universitätsbibliothek hat die Pflicht, die abgelieferte elektronische Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den in der „Richtlinie“ geforderten Vorgaben zu überprüfen. Die Ablieferung von Dateien, die den geforderten Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Dateiformate und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.
- (2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin bzw. dem Verfasser und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von diesen beauftragtem Mitglieder der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.